

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln),
Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/12457 –**

Rückkehrpolitik der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zügige Rückkehr von ausreisepflichtigen Personen und die Schaffung von Strukturen, die eine schnelle Rückkehr, ggf. sogar während des Asylverfahrens ermöglichen sollen, nehmen mittlerweile einen breiten Raum in der flüchtlingspolitischen Debatte ein. Von Seiten der politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern sind dabei auch neue Institutionen, Zuständigkeiten und Verwaltungsapparate installiert bzw. initiiert worden, wie beispielhaft der Bundesbeauftragte für das Flüchtlingsmanagement (BFM) oder das Zentrum für Unterstützung bei der Rückkehr (ZUR).

Neben den institutionellen Maßnahmen spielen für die öffentliche Debatte die Zahlen zu den tatsächlich ausreisepflichtigen Personen eine gewichtige Rolle. Die kursierenden Zahlen werden oftmals kontextlos bzw. ohne genaue Erklärung publiziert bzw. in der politischen Debatte verwendet (www.welt.de/politik/deutschland/article158305636/Halbe-Million-abgelehnte-Asylbewerber-nicht-abgeschoben.html). Die angebliche Zahl von 500 000 ausreisepflichtigen abgelehnten Asylsuchenden erwies sich bei genauerer Analyse als unhaltbar, da ein großer Teil der Betroffenen über einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland verfügt bzw. Gründe zur Erteilung einer Duldung vorliegen, oder das Asylverfahren noch gar nicht abgeschlossen ist. Darauf wies auch der Beauftragte für das Flüchtlingsmanagement, Frank-Jürgen Weise, hin. (www.zeit.de/news/2017-04/08/deutschland-spiegel-weise-zweifelt-an-zahl-ausreisepflichtiger-asylbewerber-08160603). Für eine sachgerechte Debatte sind daher die qualitative Erhebung und der seriöse, verantwortungsvolle Umgang mit den Daten vonnöten.

Das zentrale Steuerungselement im Umgang mit den hohen Zugangszahlen von Asylanträgen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) war die Einführung von strukturierenden Instrumenten wie beispielsweise Clustern, Angleichung von Verfahrensabläufen etc. Angesichts der umstrittenen Qualität der Asylverfahren und entsprechenden Bescheiden beim BAMF stellt sich die Frage, ob solche Steuerungsmaßnahmen auch im Kontext des Rückkehrmanagements sinnvoll sind.

1. Welche Maßnahmen (beispielsweise Veranstaltungen, Etablierung von Arbeitsgruppen, Erarbeitung von Erlassen oder Arbeitshilfen) hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2017 im Rahmen des Flüchtlingsmanagements ergriffen bzw. durchgeführt, um die Rückkehr von ausreisepflichtigen Personen effektiver zu gestalten?

Die Bundesregierung hat seit 1. Januar 2017 eine Vielzahl von Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ergriffen. Dazu zählen insbesondere:

- Für die Finanzierung von Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration im Herkunftsland hat der Haushaltsgesetzgeber dem Bund für 2017 zusätzlich 90 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Hieraus wird das Bundesprogramm StarthilfePlus finanziert (40 Mio. Euro), das seit dem 1. Februar 2017 umgesetzt wird. StarthilfePlus ergänzt das Bund-Länder-Programm REAG/GARP und soll einen zusätzlichen Anreiz zur Förderung der freiwilligen Ausreise setzen. Die freiwillige Rückkehr wird ergänzt um die Förderung einer nachhaltigen Reintegration im Herkunftsland (Programm „Perspektive Heimat“, 50 Mio. Euro). Hierzu haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine gemeinsame Rückkehrinitiative gestartet, die „StarthilfePlus“ und das Programm „Perspektive Heimat“ strategisch miteinander verknüpft.
- Am 11. Mai 2017 wurde die Pilotphase des Rückkehrportals www.returningfromgermany.de gestartet. Das neu entwickelte Onlineportal bietet umfassende Informationen für potentielle Rückkehrer, Rückkehrberatungsstellen und ehrenamtliche Helfer.
- Mit der bundesweiten Implementierung des Verfahrens der Rückkehrinformation und -beratung in den Ankunftscentren wurde in allen Ankunftscentren begonnen. Der Übergang in den Regelbetrieb ist ab Anfang Juli 2017 geplant.
- Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht:
Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Mai 2017 beschlossen.
- Einrichtung des „Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR)“. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.
- Die Verhandlungen mit Drittstaaten zu Rückkehrfragen werden in Anwendung des kohärenten Ansatzes ressortübergreifend insbesondere zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorbereitet. Dies entspricht dem kohärenten Ansatz, den die Bundesregierung zur Erreichung ihrer migrations- und rückkehrpolitischen Ziele verfolgt. Im Jahr 2017 konnten bei Verhandlungen mit Drittstaaten durch die beiden Regionalbereiche im Stab Rückkehr (Afrika, naher und mittlerer Osten/Europa und Asien) des BMI sowie den Arbeitsstab Rückkehrmanagement im AA neue Initiativen begonnen und bereits bestehende Initiativen intensiviert werden.
- Projekte des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement (BFM): Verbesserung der Identitätsfeststellung und Plausibilitätsprüfung, behördenübergreifende Sicherheitsagenda Asyl; verbesserter Austausch sicherheitsrelevanter Informationen zwischen den Behörden im Bereich Asyl, insb. mithilfe der Digitalisierung, Verbesserung der Datenqualität im AZR, E-Kommunikation Leistungsgewährung, Pilotprojekt Bildungsmonitor Kinder und Jugendliche, Modellprojekt integriertes Rückkehrmanagement, Lagebild Rückkehr.

- Umsetzung einer Reihe von weiteren Maßnahmen, die auf der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 beschlossen worden waren.

2. Welche konkreten Aufgaben wird zukünftig das Zentrum für Unterstützung bei der Rückkehr (ZUR) haben?

Wie viele Vollzeitäquivalente stehen zur Verfügung (bitte nach Besoldungsgruppen aufschlüsseln), und wie viele sind hiervon bereits besetzt?

Aus welchen Ministerien oder anderen Behörden werden die Mitarbeitenden übernommen, wie viele Personen werden vom Arbeitsmarkt und wie viele Personen aus Unternehmensberatungen eingestellt?

Das „Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR)“ hat die Aufgabe, der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Rückkehr- und Rückführungsfragen, beispielsweise im Rahmen von Sammelrückführungen, zu dienen. Es steht in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsländer und unterstützt in allen Problemfällen, für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen, die zur Rückkehr nötigen Dokumente zu beschaffen. Das ZUR setzt auf bestehenden Strukturen auf (Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement; AG Rück; Passersatzbeschaffungsstelle der Bundespolizei).

Das ZUR ist in fünf Arbeitsbereiche gegliedert: Arbeitsbereich Passersatzbeschaffung (PEB), Arbeitsbereich Sicherheit, Arbeitsbereich Freiwillige Rückkehr, Arbeitsbereich Optimierung und Arbeitsbereich Operative Angelegenheiten der Rückführung.

Die Leitung des ZUR obliegt dem Bundesministerium des Innern. Die Länder entsenden jeweils mindestens einen verantwortlichen Mitarbeiter an das ZUR. Zudem sind Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundespolizei in das Zentrum entsandt worden.

Die Verhandlungen, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes dauerhaft in das ZUR entsandt werden und welchen Besoldungsgruppen sie angehören, dauern an.

3. Welche Bundesministerien inklusive nachgeordnete Bundesbehörden sind bei der Arbeit des ZUR involviert, und worin besteht die jeweils konkrete Aufgabe?

Im ZUR vertreten sind das BMI sowie das BAMF und die Bundespolizei. Die Mitarbeiter übernehmen Aufgaben im Rahmen der o. g. Aufgabenstellung des ZUR.

4. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesbeauftragten für das Flüchtlingsmanagement und dem ZUR geplant, und welche formellen Strukturen sollen zwischen den beiden Institutionen aufgebaut werden?

Informationen des BFM fließen in die Arbeit des Zentrums ein. Der Aufbau formeller Strukturen ist nicht vorgesehen.

5. Welche Landesministerien inklusive nachgeordnete Landesbehörden sind in die Arbeit des ZUR involviert bzw. mit welchen dieser Institutionen ist ein regelmäßiger Austausch vorgesehen, und worin besteht die jeweils konkrete Zusammenarbeit bzw. der Austausch (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

In die Arbeit des ZUR sind die von den Ländern entsandten Mitarbeiter einbezogen.

Die Beteiligung von Landesbehörden obliegt der Entscheidung des jeweiligen Ländervertreeters.

6. Inwieweit werden zur Planung der Rückkehrpolitik und konkreter Maßnahmen zur Unterstützung von Rückkehrmaßnahmen Unternehmensberatungen wie beispielsweise McKinsey oder Roland Berger durch das Bundesministerium des Innern, das BAMF, den BFM, das ZUR oder andere Bundesministerien bzw. nachgeordnete Bundesbehörden im Jahr 2017 hinzugezogen (bitte alle involvierten Unternehmensberatungen auflisten)?

Welche finanziellen Mittel stehen hierfür zur Verfügung (bitte Honorar nach Unternehmen auflisten)?

Wann wurden die entsprechenden Mittel ausgeschrieben, bzw. wurden die Mittel freihändig vergeben (bitte auflisten und Vergabeentscheidung begründen)?

Die McKinsey & Company, Inc. unterstützt das BAMF im Bereich Rückkehr insgesamt mit Leistungen im Wert von bis zu 2,6 Mio. Euro. Im Herbst 2016 schrieb das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern die Beratungsleistungen in einem europaweiten offenen Verfahren für das BAMF aus. Mit der McKinsey & Company, Inc. besteht seit Dezember 2016 ein Rahmenvertrag, aus dem das BAMF Einzelabrufe initiieren kann. Im BMI und anderen Bundesressorts gibt es derzeit keine Planungen für das Jahr 2017, weitere Beratungsunternehmen zur Planung oder Umsetzung der Rückkehrpolitik in Anspruch zu nehmen.

7. Nach wie vielen und welchen Kriterien sind ausreisepflichtige Personen im Ausländerzentralregister (AZR) oder anderen behördlichen Registern (bitte benennen) erfasst (Beispiele für Kriterien: Bundesland, Staatsangehörigkeit, Asylstatus, Aktenführende Behörde, Alter)?

Inwieweit lassen sich die verschiedenen Kriterien kombiniert abfragen?

Angaben, die zur Ermittlung der Zahl der in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen Ausländer herangezogen werden können, werden nur im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Die einzelnen Speichersachverhalte sind in der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung, Tabelle 13 (Ausweisungen), Buchstaben a, b, e bis g, j, l, m, r und q, sowie Tabelle 14 (Abschiebungen), Buchstaben a bis e, Tabelle 20 (Zurückweisungen/Zurückschiebungen) Buchstaben b und c aufgeführt. Daneben besteht auch bei Vorliegen eines der Duldungsgründe in Tabelle 17 Buchstaben a bis f Personen eine Ausreisepflicht.

Prinzipiell lassen sich diese Speichersachverhalte mit den meisten übrigen im AZR erfassten Speichersachverhalten, die in der AZRG-DV-Anlage aufgeführt sind, kombiniert statistisch auswerten. Hierzu gehören auch die in der Frage beispielhaft genannten Sachverhalte. Zum Teil bestehen allerdings in der komplexen AZR-Architektur begründete technische oder logische Grenzen der Auswertbarkeit von Sachverhalten oder Kombinationen von Sachverhalten. Gegebenenfalls

kann auch durch kleinteilige Differenzierungen keine ausreichende Datenvalidität mehr gegeben sein, da die ermittelten Zahlenwerte sehr klein sein können und sich etwaige Fehleingaben in das AZR ggf. entsprechend stark auswirken.

8. Gibt es eine Einteilung bzw. Kategorisierung seitens der Bundesregierung oder des BFM oder des ZUR hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit von Rückkehrmaßnahmen?

Worauf basiert eine entsprechende Kategorisierung, und wie ist sie konkret ausgestaltet?

Eine Kategorisierung ist nicht erfolgt.

9. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im AZR zum Zeitpunkt der Einbringung der Kleinen Anfrage registriert, die zur Ausreise verpflichtet sind, die nicht über eine Duldung verfügen und bei denen die Ausreiseverpflichtung innerhalb der letzten sechs Monate entstanden ist (bitte nach Bundesland in Verbindung mit dem Herkunftsland aufschlüsseln)?

Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Anteil von Personen, die bereits ohne Registrierung das Land verlassen haben?

Der Beginn einer Ausreisepflicht im Sinne der Frage ist nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand manuell ermittelbar, da aus technischen Gründen nur das letzte im AZR erfasste Datum zu einer ggf. bereits bestehenden Ausreisepflicht automatisiert statistisch ausgewertet werden kann, unabhängig davon, ob die Ausreisepflicht bereits bestand.

Eine zahlenmäßige Schätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung nicht abgeben.

10. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im AZR zum Zeitpunkt der Einbringung der Kleinen Anfrage registriert, die zur Ausreise verpflichtet sind und die nicht über eine Duldung verfügen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Ausreisepflicht (bitte nach Bundesland in Verbindung mit dem Herkunftsland aufschlüsseln)?

Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Anteil von Personen, die bereits ohne Registrierung das Land verlassen haben?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag des 30. April 2017 zu den Personen im Sinne der Frage, differenziert nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	gesamt	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
alle Staatsangehörigkeiten	61.907	5.262	8.066	6.123	1.447	564	1.416	3.912	672
davon									
Albanien	4.563	228	249	183	95	71	64	115	58
Serbien	3.954	286	164	610	69	63	75	132	30
Afghanistan	3.373	253	800	120	107	24	72	342	63
Rumänien	2.935	265	441	105	36	15	38	318	17
Kosovo	2.481	368	248	145	4	17	26	79	1
Irak	2.336	239	528	226	1	4	23	120	7
Russische Föderation	2.246	62	276	162	409	15	52	61	68
Türkei	2.188	123	255	495	13	48	108	224	5
Mazedonien	2.167	237	95	77	19	38	74	94	16
Pakistan	1.991	236	431	173	81	2	7	283	2
Bosnien-Herzegowina	1.757	239	149	460	15	3	27	45	1
Marokko	1.467	42	47	17	11	10	26	158	2
Kroatien	1.421	334	383	35	13	6	27	221	3
Bulgarien	1.370	77	120	64	18	20	50	136	4
Indien	1.370	159	30	32	3	2	7	73	3
Polen	1.368	70	117	151	36	23	100	75	11
Nigeria	1.359	150	503	37	7	18	18	28	5
Algerien	1.151	182	50	27	25	5	10	147	2
Moldau (Republik)	990	11	22	760	12	8	7	54	1
Iran	953	56	172	88	24	8	47	98	12

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
alle Staatsangehörigkeiten	4.573	19.705	2.504	222	3.360	2.154	1.248	679
davon								
Albanien	457	2.226	286	3	189	129	158	52
Serbien	336	1.514	200	5	128	123	110	109
Afghanistan	127	773	231	10	173	97	115	66
Rumänien	204	1.242	79	29	49	38	41	18
Kosovo	294	820	154	4	140	78	63	40
Irak	152	644	26	7	161	15	134	49
Russische Föderation	223	383	51	4	251	116	67	46
Türkei	124	571	99	7	27	42	39	8
Mazedonien	173	1.010	72	2	109	61	59	31
Pakistan	93	340	106	3	214	4	15	1
Bosnien-Herzegowina	149	491	69	2	11	88	8	
Marokko	92	823	19	3	183	12	6	16
Kroatien	52	245	59	4	9	10	10	10
Bulgarien	89	635	102	4	9	8	19	15
Indien	6	382	18	3	307	327	6	12
Polen	164	432	56	3	69	9	49	3
Nigeria	25	533	22		3	6	4	
Algerien	111	470	23	7	53	16	7	16
Moldau (Republik)	31	57	8		6	3	4	6
Iran	40	251	51	4	25	44	33	

Bezogen auf die erfragte Einschätzung der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im AZR zum Zeitpunkt der Einbringung der Kleinen Anfrage registriert, die zur Ausreise verpflichtet sind und über eine Duldung verfügen, die aufgrund fehlender Reisedokumente ausgestellt wurde (bitte nach Bundesland in Verbindung mit dem Herkunftsland aufschlüsseln)?

Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Anteil von Personen, die bereits ohne Registrierung das Land verlassen haben?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag des 30. April 2017 zu den Personen im Sinne der Frage, differenziert nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	gesamt	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
alle Staatsangehörigkeiten	50.180	6.121	3.990	3.645	2.085	348	1.643	2.175	1.258
davon									
Indien	4.602	1.034	48	28	29	5	34	66	31
Pakistan	3.268	871	330	153	286	2	7	381	5
Ungeklärt	3.134	170	93	938	120	33	274	164	73
Russische Föderation	3.063	178	212	294	508	9	108	51	210
Afghanistan	2.809	320	302	222	73	3	50	217	63
Libanon	2.276	56	23	734	26	13	39	12	3
Serbien	2.024	275	15	38	48	24	42	72	28
Kosovo	1.928	386	15	17	6	20	27	74	4
Algerien	1.837	488	30	24	13	13	48	231	19
Marokko	1.666	56	21	27	7	8	31	46	6
Irak	1.275	216	246	23	6	1	9	47	12
Türkei	1.083	108	14	75	14	36	66	48	19
Iran	1.038	107	174	74	36	4	63	132	16
Aserbaidshjan	1.003	14	298	23		2	141	17	22
Armenien	899	5	149	29	6	6	39	40	58
China	884	302	76	17	22	11		25	
Ghana	870	14	9	7	9	4	32	20	309
Albanien	852	32	3	7	21	1	5	25	11
Mazedonien	801	117	11		18	7	8	14	15
Guinea	791	8	3	79	4	38	41	1	

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
alle Staatsangehörigkeiten	3.931	13.794	857	269	4.869	3.483	1.048	664
davon								
Indien	56	920	16	28	1.046	1.217	22	22
Pakistan	219	388	99	7	506	6	4	4
Ungeklärt	307	618	50	13	68	129	39	45
Russische Föderation	230	436	79	3	462	125	100	58
Afghanistan	134	634	102	34	227	136	226	66
Libanon	281	674	27	10	350	14	10	4
Serbien	255	921	30	55	74	34	57	56
Kosovo	246	658	41	28	196	74	76	60
Algerien	239	605	10	13	77	6	11	10
Marokko	172	886	7	1	378	2	6	12
Irak	86	356	12	6	105	38	78	34
Türkei	98	496	7	4	39	36	12	11
Iran	66	168	33	1	59	37	51	17
Aserbaidshjan	54	262	57		5		56	52
Armenien	51	341	59		6	16	76	18
China	19	321	6	6	35	20	1	23
Ghana	35	413	1	4	1	7	5	
Albanien	42	525	8	3	114	15	25	15
Mazedonien	83	382	17	2	89	13	16	9
Guinea	9	588	9		1	5	1	4

Bezogen auf die erfragte Einschätzung der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im AZR zum Zeitpunkt der Einbringung der Kleinen Anfrage registriert, die zur Ausreise verpflichtet sind und die über eine Duldung verfügen (bitte nach Bundesland in Verbindung mit dem Herkunftsland aufschlüsseln)?

Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Anteil von Personen, die bereits ohne Registrierung das Land verlassen haben?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag des 30. April 2017 zu den Personen im Sinne der Frage, differenziert nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	gesamt	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
alle Staatsangehörigkeiten	158.145	20.571	11.127	9.798	5.276	2.967	4.997	6.606	2.584
davon									
Serbien	14.656	1.891	187	651	213	431	388	306	112
Kosovo	12.101	2.306	244	321	26	297	203	336	12
Albanien	10.752	557	96	316	181	278	185	264	69
Afghanistan	10.268	1.674	1.285	494	227	41	442	848	136
Russische Föderation	8.922	404	738	872	1.687	78	338	135	396
Mazedonien	7.838	1.046	96	73	50	255	229	109	61
Indien	5.873	1.341	86	40	49	10	48	123	37
Irak	5.730	1.376	1.140	303	23	11	90	174	36
Ungeklärt	5.413	423	166	1.421	215	88	327	291	95
Pakistan	5.286	1.332	575	274	383	17	16	663	6
Türkei	4.328	551	134	320	32	185	177	332	46
Syrien	4.081	704	210	141	147	21	146	206	116
Libanon	4.010	164	40	1.002	58	42	49	28	3
Bosnien-Herzegowina	3.689	424	122	460	60	26	81	103	36
Algerien	3.089	819	64	52	22	60	74	383	30
Armenien	2.892	22	340	113	12	54	110	114	148
Marokko	2.829	113	48	54	16	28	54	138	15
Nigeria	2.707	547	656	93	67	71	80	51	7
Iran	2.554	327	319	131	72	18	135	280	26
Ghana	2.540	66	21	59	13	114	339	102	481

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
alle Staatsangehörigkeiten	15.546	49.158	6.624	1.027	7.861	5.783	5.410	2.810
davon								
Serbien	1.916	6.580	495	122	230	181	511	442
Kosovo	1.758	4.237	594	119	498	271	506	373
Albanien	1.476	5.660	283	36	276	129	544	402
Afghanistan	477	1.660	1.152	76	504	258	800	194
Russische Föderation	674	1.352	302	26	891	275	503	251
Mazedonien	735	4.084	382	31	194	75	239	179
Indien	96	1.269	38	39	1.184	1.442	35	36
Irak	377	1.197	145	32	247	125	334	120
Ungeklärt	585	1.173	124	32	92	175	127	79
Pakistan	317	722	314	21	588	15	36	7
Türkei	435	1.620	83	47	107	116	101	42
Syrien	500	796	388	138	109	110	285	64
Libanon	550	1.436	61	27	490	20	28	12
Bosnien-Herzegowina	400	1.626	158	4	35	128	20	6
Algerien	358	992	26	34	104	13	38	20
Armenien	174	1.007	360	11	24	41	331	31
Marokko	276	1.536	22	9	461	10	26	23
Nigeria	141	866	44	5	9	44	24	2
Iran	197	442	233	8	90	59	193	24
Ghana	198	1.040	17	16	2	8	58	6

Bezogen auf die erfragte Einschätzung der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

13. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit einer Ausreise der unterschiedlichen Gruppen von Ausreisepflichtigen (bitte unterscheiden nach den Fragen 9 bis 12)?

Aufgrund welcher Erfahrungen ergibt sich eine entsprechende Wahrscheinlichkeit?

Eine Aussage zu den Wahrscheinlichkeiten kann nicht getroffen werden.

14. a) Wie viele Personen, die in den Jahren 2015 und 2016 in Deutschland einen Asylerstantrag gestellt haben und noch in Deutschland aufhältig sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Einbringung der Kleinen Anfrage zur Ausreise verpflichtet (bitte nach Bundesländern in Verbindung mit den Herkunftsland aufschlüsseln) und verfügen nicht über eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag des 30. April 2017 zu den ausreisepflichtigen Personen im Sinne der Frage, differenziert nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	gesamt	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
alle Staatsangehörigkeiten	27.093	2.142	3.511	2.264	827	185	177	1.152	345
davon									
Albanien	3.642	180	184	163	82	57	25	77	37
Afghanistan	2.790	222	640	94	84	23	24	284	44
Irak	1.728	204	343	165		1	18	102	2
Serbien	1.669	151	45	216	47	34	9	28	16
Kosovo	1.639	273	148	100	2	12	5	38	
Pakistan	1.315	135	307	99	68			185	
Mazedonien	1.042	118	27	27	13	24	8	37	13
Russische Föderation	1.034	12	97	24	270	5	15	22	23
Indien	786	81	3	1	1		1	2	1
Marokko	698	24	20	4	7	1	3	23	2
Nigeria	663	58	298	1	2	1	1	3	
Moldau (Republik)	640	1		632				2	
Syrien	600	15	49	37	26	2	12	17	24
Algerien	598	100	12	4	14			69	
Bosnien-Herzegowina	595	114	21	167			1		
Iran	577	32	126	44	16	4	4	67	4
Eritrea	533	17	67	20	37	2	12	41	14
Libanon	493	2	10	52	7	1	1	3	
Ghana	465	3	6	2	1	3	1	1	54
Georgien	456	53	63						

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
alle Staatsangehörigkeiten	2.436	8.739	880	70	2.145	1.291	548	381
davon								
Albanien	375	1.772	266		167	99	122	36
Afghanistan	86	700	197	7	146	89	90	60
Irak	120	500	3	1	118	1	109	41
Serbien	188	616	51	1	65	95	52	55
Kosovo	228	502	84	1	123	53	46	24
Pakistan	52	239	57	1	167	2	2	1
Mazedonien	118	522	24	1	43	32	26	9
Russische Föderation	109	166	4		176	72	24	15
Indien	4	236	1		223	232		
Marokko	63	383	4	1	136	8	5	14
Nigeria	4	293	1			1		
Moldau (Republik)	4	1						
Syrien	82	208	5	30	45	29	11	8
Algerien	79	274	2	2	22	11	2	7
Bosnien-Herzegowina	86	155	16			35		
Iran	21	161	27	3	19	34	15	
Eritrea	36	106	9	12	54	50	5	51
Libanon	70	236	1		105	3	1	1
Ghana	7	383	2		2			
Georgien	69	136	23		112			

- b) Wie viele der Personen aus dem genannten Personenkreis verfügen über eine Duldung, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (bitte nach Herkunftsländern in Verbindung mit dem konkreten Aufenthaltstitel sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei keine Personen über Niederlassungserlaubnisse verfügten:

nach Bundesländer	Duldungen
gesamt	45.767
davon	
Baden-Württemberg	4.766
Bayern	3.112
Berlin	2.269
Brandenburg	2.299
Bremen	595
Hamburg	904
Hessen	1.588
Mecklenburg-Vorpommern	813
Niedersachsen	4.931
Nordrhein-Westfalen	13.648
Rheinland-Pfalz	1.739
Saarland	296
Sachsen	3.578
Sachsen-Anhalt	2.244
Schleswig-Holstein	1.791
Thüringen	1.194

nach Staatsangehörigkeiten	Duldungen
gesamt	45.767
darunter Hauptherkunftsländer	
Albanien	7.609
Kosovo	5.144
Afghanistan	4.068
Serbien	2.885
Russische Föderation	2.373
Indien	2.078
Irak	1.910
Pakistan	1.894
Mazedonien	1.840
Syrien	1.692
Marokko	1.234
Algerien	1.133
Montenegro	794
Libanon	782
Bosnien-Herzegowina	670
Eritrea	623
Ghana	606
Ungeklärt	592
Nigeria	571
Somalia	561
Georgien	545

nach Bundesländer	im AZR als ausreisepflichtig erfasst mit Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*
gesamt	23
davon	
Bayern	3
Berlin	3
Bremen	3
Brandenburg	1
Niedersachsen	3
Rheinland-Pfalz	6
Nordrhein-Westfalen	4

* Diese AZR-Eintragungen sind unplausibel, da Ausreisepflichtige keinen Aufenthaltstitel haben können. Insoweit können hier Fehleingaben der zuständigen Ausländerbehörden vermutet werden.

nach Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
gesamt	23
davon	
Kosovo	8
Kamerun	1
Nigeria	1
Türkei	1
Vietnam	2
Albanien	1
Armenien	2
Mazedonien	1
Afghanistan	1
Russische Föderation	1
Bosnien-Herzegowina	1
Syrien	2
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	1

15. a) Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit zur Rückkehr in die jeweiligen Herkunftsländer ein (bitte einzeln begründen)?

Die Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer hängt zunächst von ihrer individuellen Entscheidung ab, freiwillig dieser Pflicht nachzukommen. Kommen sie ihr freiwillig nicht nach, so hängt ihre Rückführung entscheidend von der Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer bei der Identifizierung, der Passersatzpapierbeschaffung und der Logistik ab. Es erfolgt keine Kategorisierung/Clusterbildung mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit der Rückkehr.

- b) Gibt es von Seiten der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden eine Kategorisierung bzw. Cluster der Rückkehrwahrscheinlichkeit in die Herkunftsländer, und falls ja, welche Länder sind den jeweiligen Kategorien bzw. Clustern zugeordnet, und wie begründet sich die Zuordnung der Länder zu den jeweiligen Kategorien bzw. Clustern?
- c) Falls Kategorien bzw. Cluster eingeteilt wurden, wie viele ausreisepflichtige Personen sind den jeweiligen Kategorien bzw. Clustern zugeteilt?

Die Fragen 15b und 15c werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern hat eine insbesondere an der Zahl der Ausreisepflichtigen orientierte Liste mit den wichtigsten Herkunftsländern erstellt, die auch Angaben zur Kooperationsbereitschaft dieser Herkunftsstaaten enthält (z. B. Akzeptanz von EU Laissez passer; Ausstellung von Passersatzpapieren; Wahl des Transportmittels). Derzeit erarbeitet der Arbeitsbereich Optimierung im ZUR ein Lagebild zur Optimierung der Rückkehrprozesse. Eine Kategorie der „Rückkehrwahrscheinlichkeit“ ins Herkunftsland ist dort nicht geplant. Eine vorläufige

Clusteraufteilung wie in dem Prototyp eines Lagebildes, das durch den BFM versuchsweise erstellt wurde, soll nicht in dieses Lagebild übernommen werden.

16. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen auch Personen erfasst, die aufgrund ihrer Herkunft beispielsweise aus Syrien oder Somalia gegenwärtig praktisch nicht zurückgeführt werden können?

In der Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen sind auch Personen erfasst, die aufgrund ihrer Herkunft bspw. aus Syrien oder Somalia gegenwärtig nicht zurückgeführt werden.

